

Satzung des Vereins

“VisioM”

errichtet am 26.3.2010, geändert am 6.5.2010

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „VisioM“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion und Werte sowie von Bildung und Wissenschaft in Deutschland und im Ausland.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung und Verbreitung Audio-visueller Inhalte, Software-Programme und Medien sowie durch direkte Arbeit und durch Schulung und Ausbildung anderer Menschen oder Gruppen im Sinne des Vereinszweckes.
4. Der Verein möchte unter anderem durch Schulungen, Veranstaltungen und mit Medien den Vereinszweck kulturell angemessen, zeitgemäß und effizient umsetzen und andere dazu anleiten.
5. Der Verein kann sich zur Verwirklichung des Satzungszweckes weiterer natürlicher oder juristischer Personen bedienen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Glaubensgrundlage)

1. Glaubensgrundlage des Vereins ist die Glaubensgrundlage der Deutschen Evangelischen Allianz (siehe www.ead.de/die-allianz/basis-des-glaubens.html).
2. Alle Mitglieder sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter müssen diese Glaubensgrundlage als verbindlich anerkennen.

§ 8 (Die Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren werden, die bereit sind den Verein hauptamtlich oder ehrenamtlich zu fördern, die Glaubensgrundlage des § 7 als für sich verbindlich anerkennen und sich verpflichten, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis zu wahren und zu fördern.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder durch mündliche Erklärung in einer Mitgliederversammlung und wird sofort wirksam.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder eine Abwendung von der Glaubensgrundlage in §7.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied ins Ausland verzieht oder wenn das Mitglied unentschuldigt an drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt.

§ 9 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung per Email ist rechtsgültig, wenn das eingeladene Mitglied dem Versand per Email schriftlich oder per Email zugestimmt hat.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email beantragt.
Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine Mitgliederversammlung kann Mitglieder mittels Videotechnik einbinden oder ganz als Videokonferenz abgehalten werden, wenn durch die vorhandene Technik sichergestellt ist, dass alle Beteiligten die ganze Zeit über miteinander kommunizieren können.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat mindestens folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 (Vorstand)

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus
3. dem/der 1. Vorsitzenden,
4. dem/der 2. Vorsitzenden,
5. dem/der Kassierer/in,
6. bis zu vier Beisitzern.
7. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß §12 Ziffer 3. – 5., von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und als dessen gleichberechtigte Stellvertreter den/die 2. Vorsitzenden und den/die Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann diese Ämter auch direkt durch Wahl besetzen.
9. Bis zu zwei Beisitzer können vom jeweils bestehenden Vorstand berufen werden. Diese Berufung gilt bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung, während der sie mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Wird die Berufung nicht bestätigt, scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ein Mitglied, dessen Berufung durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt wurde, kann nicht noch einmal berufen werden.
10. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit kann im Einzelfall kürzer vereinbart werden, insbesondere, um alle zwei Jahre etwa die Hälfte des Vorstandes neu wählen zu können, oder aus Altersgründen.
11. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
12. Wiederwahl ist zulässig.
13. Keine Person kann durch ihr Amt, ihre Tätigkeit oder Stellung im Verein oder seiner Mitarbeiterschaft den Anspruch erwerben, ohne Wahl oder Berufung ein Vorstandsamt zu erhalten.

14. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
15. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt als Vorstand.
16. Vorstandssitzungen, werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
Eine Vorstandssitzung kann Vorstandsmitglieder mittels Videotechnik einbinden oder ganz als Videokonferenz abgehalten werden, wenn durch die vorhandene Technik sichergestellt ist, dass alle Beteiligten die ganze Zeit über miteinander kommunizieren können.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
17. Der Vorstand ist durch den Verein im Sinne der §§ 31 und 31a BGB freigestellt von der Haftung für Schäden, die er einem anderen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursacht, soweit Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 13 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine derartige entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Ausländerdienst e.V., Dortmund, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für unter §3 genannte Zwecke.